Überschreiten des Übungsleiter-Freibetrages

In den Betrag von 3.300 € sind *alle steuerpflichtigen Zuwendungen und geldwerten Vorteile* einzurechnen, die der/die Übungsleiter*in bzw. Betreuer*in im Zusammenhang mit der Tätigkeit erhält. Ein höherer Betrag als 3.300 €/Kalenderjahr kann grundsätzlich nur dann steuer- und sozialversicherungsfrei ausgezahlt werden, wenn ein entsprechender steuerlich berücksichtigungsfähiger Aufwand *in voller Höhe konkret nachgewiesen* wird.

Wenn jedoch auf bestimmte Bezüge sowohl der Übungsleiterfreibetrag als auch andere Steuerbefreiungsvorschriften anwendbar sind, dann bleibt die Steuerfreiheit nach anderen Vorschriften vom Übungsleiterfreibetrag unberührt.

Beispiele

- Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen (§ 3 Nr. 12 EStG), jedoch nicht für die gleiche Tätigkeit
- Reisekostenvergütungen, etc. aus öffentlichen Kassen (§ 3 Nr. 13 EStG)
- Erstattung von Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, etc. an Arbeitnehmer*innen (§ 3 Nr. 16 EStG)
- Ehrenamtsfreibetrag (§ 3 Nr. 26a EStG), jedoch nicht für die gleiche Tätigkeit
- durchlaufende Gelder und Auslagenersatz (§ 3 Nr. 50 EStG)
- Werbungskosten-Pauschbetrag für Arbeitnehmer*innen (§ 9a Satz 1 Nr. 1a) EStG)
- sonstige Einkünfte (§ 22 Nr. 3 Satz 2 EStG)

Die verschiedenen Steuerbefreiungsvorschriften können in der Reihenfolge angewendet werden, die für die/den Steuerpflichtige*n am günstigsten ist.

Achtung

Bei der Kombination verschiedener Steuerbefreiungsvorschriften ist unbedingt darauf zu achten, dass die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen voll erfüllt sind; bestimmte Steuerbefreiungen gelten z. B. nur für Arbeitnehmer*innen (s.o.)!

Bei Überschreiten des Übungsleiterfreibetrages besteht die Möglichkeit – je nach Tätigkeitsmerkmalen - entweder eine *abhängige Beschäftigung* (z. B. 603-€-Minijob) oder ein *selbstständiges Auftragsverhältnis* zu vereinbaren.

Bei einer *nebenberuflichen Tätigkeit* (nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs) wirkt sich der Übungsleiterfreibetrag wie eine *Werbungskosten-* bzw. *Betriebsausgabenpauschale* aus, d. h. von den Einnahmen kann man entweder die tatsächlichen Aufwendungen oder pauschal 3.300 € als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben abziehen und nur der übersteigende Betrag ist ggf. steuer- und sozialversicherungspflichtig.

Die in § 3 Nr. 26 EStG genannten steuerfreien Einnahmen gehören auch in der Sozialversicherung nicht zum Arbeitsentgelt (§ 1 Abs. 1 Nr. 16 SvEV).

Der steuer- und sozialversicherungsfreie Jahresbetrag von 3.300 € kann *beliebig verteilt* werden, z. B. monatlich 275 € oder jeweils vom Jahresbeginn bzw. vom Beginn der Tätigkeit in Höhe der monatlichen

Vergütung bis zur vollen Ausschöpfung des Freibetrages.

Details

Autor:
Dietmar Fischer

zuletzt aktualisiert:
Februar 2025

Quelle:
§ 3 Nr. 26 EStG

R 3.26 LStR

Bayerisches Landesamt für Steuern: Steuerfreiheit für nebenberufliche Tätigkeiten i. S. d. § 3 Nr. 26 / 26a EStG

§ 1 Abs. 1 Nr. 16 SvEV

Geringfügigkeitsrichtlinien Abschnitt B 2.2.1.6